

- f) die Begleitperson eines Behinderten i. S. des Buchstaben e), der nach amtl. Ausweis völlig auf ständige Pflege angewiesen oder dessen Sehbehinderung eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 % nach sich zieht,
- g) Personen, die sich zur Ausübung Ihres derzeitigen Berufes, wobei der Nachweis durch Firmen- oder Dienstaussweis zu führen ist, aufhalten,
- h) Personen, die eine Schule oder sonstige Unterrichtseinrichtung zur Ausbildung für einen Beruf besuchen,
- i) Personen, die bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes für Unterbringung und Verpflegung vorübergehend Aufnahme finden.

Ermäßigung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird ermäßigt für:

- a) Schwerekriegsbeschädigte, Schwerbehinderte oder Behinderte i. S. des § 39 Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 % Erwerbsminderung erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Ausweis oder sonstiger Nachweis ist vorzulegen.
- b) Begleitpersonen von Schwerekriegsbeschädigten, Schwerbehinderten oder Behinderten i. S. des § 39 Bundessozialhilfegesetz mit mindestens 50 % Erwerbsminderung zahlen den Kurbeitrag der 3. und weiteren Person, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

Meldepflicht

Wer Personen gegen Entgelte beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung oder Zweitwohnung als Ferienwohnung Ortsfremden (Personen, die sich im Kurgelbiet aufhalten, ohne dort ihre Haupt- oder Nebenwohnung i. S. des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit der Benutzung von Kureinrichtungen geboten wird) zur Verfügung stellt ist daher verpflichtet dies der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden und die Beiträge abzurechnen. Hierfür gibt die Verbandsgemeindeverwaltung Abrechnungsformulare aus. Die vereinnahmten Beträge sind grundsätzlich bis zum 10. eines jeden Monats für die im Vormonat abgereisten Personen mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzurechnen. Eine Abrechnung muss jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens 25,-- € zur Abrechnung anstehen, spätestens jedoch am 10. November eines jeden Jahres.